



## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Kerstin Schreyer, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Subsidiarität

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung), COM(2016) 863 final, BR-Drs. 37/17**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung), COM(2016) 863 final, BR-Drs. 37/17 Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

### Begründung:

Die durch den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden in Betracht gezogenen Maßnahmen lassen sich bereits auf mitgliedstaatlicher Ebene ausreichend erreichen. Hierzu ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass die durch die jeweilige Frage betroffenen nationalen Regulierungsbehörden bzw. Mitgliedstaaten eine einvernehmliche Lösung des Problems finden. Die ACER (Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden) stellt insoweit lediglich eine entbehrliche, formalisierte Plattform dar. Dies zeigt sich etwa daran, dass die Kommission selbst vorschlägt, für bestimmte Entscheidungen (insbesondere zu den Netzkodizes), die regelmäßig nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen, einen regionalen Unterausschuss des Regulierungsrats der ACER einzurichten.

Die der ACER neu übertragenen Aufgaben können mit Letztentscheidungskompetenz ausschließlich auf mitgliedstaatlicher Ebene verwirklicht werden. Der ACER kann dann weiterhin die bloße Koordinierungsfunktion überlassen werden.

Eine stärkere Letztentscheidungskompetenz der ACER in transnationalen Fragen ist der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden abträglich. Schon aus diesem Grund können die verfolgten Ziele nicht auf Unionsebene besser verwirklicht werden.

Der Vorschlag verstößt auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), da die Maßnahme nicht erforderlich und angemessen ist. Die ACER hat sich in ihrer derzeitigen Form als Beratungs- und Koordinierungsgremium bewährt. Die Übertragung von weiteren Letztentscheidungskompetenzen beschneidet dagegen die Unabhängigkeit der einzelnen nationalen Regulierungsbehörden. Es sollte daher genügen, die ACER weiterhin nur dann mit einer Entscheidung zu betrauen, wenn es zu einer dauerhaften Uneinigkeit zwischen betroffenen nationalen Regulierungsbehörden kommt oder die betroffenen Regulierungsbehörden dies beantragen. Mit der geplanten Abänderung der Entscheidungskompetenz der ACER bei grenzüberschreitenden Infrastrukturen dahingehend, dass zukünftig alle „Regulierungsfragen von grenzüberschreitender Bedeutung“ erfasst werden, wäre die Gefahr einer weitgehend grenzen- und uferlosen Ausweitung der Kompetenzen von ACER in der Zukunft verbunden, für die es keine Rechtfertigung gibt.